

Eidgenössische Gesetze und Verordnungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **17/1903 (1905)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-16276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Gesetze und Verordnungen
betreffend das
Unterrichtswesen in der Schweiz.
im Jahre 1903.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.
(Vom 25. Juni 1903, in Kraft getreten am 9. Oktober 1903.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 27^{bis} der Bundesverfassung; nach Einsicht der Botschaften des Bundesrates vom 18. Juni 1901 und 11. Dezember 1902,

beschließt:

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden, und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau- und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der eidgenössischen Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

2. 2. Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 17. September 1903.)

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht eines Berichtes des Departements des Innern; gestützt auf Art. 74 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 2. Juli 1880¹⁾ und Art. 91 derjenigen vom 11. Dezember 1899²⁾,

beschließt:

Art. 1. Der Art. 51 der Verordnung vom 11. Dezember 1899 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen erhält unter lit. f folgenden Zusatz:

„18. eines bakteriologischen Kurses.“

Art. 2. Die Art. 78 und 79 derselben Prüfungsverordnung erhalten folgenden Wortlaut:

„Art. 78. Behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung werden die gleichen Nachweise verlangt wie für diejenige der Ärzte (Art. 46).“

„Art. 79. Für diese Prüfung gelten die gleichen Vorschriften, wie sie in Art. 47 für die Ärzte aufgestellt sind.

„Die in Art. 44 für die naturwissenschaftliche Prüfung der Tierärzte vorgesehene Gebühr von Fr. 20 wird auf Fr. 30 festgesetzt.“

Art. 3. Der Art. 88 der nämlichen Prüfungsverordnung ist aufgehoben.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft.

¹⁾ Siehe eidg. Gesetzessammlung n. F., Bd. V, S. 115.

²⁾ " " " " " " " XVII, S. 658.

3. 3. Verordnung des Bundesrates betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen.
(Vom 1. Mai 1903.)

§ 7. Verfahren bei der Aushebung. — *B. Pädagogische Prüfung.*

1. Die pädagogische Prüfung der Rekruten hat in der Regel der sanitari-
schen Untersuchung vorauszugehen und für alle Rekruten gleichzeitig stattzu-
finden. Das Resultat der Prüfung, im Dienstbüchlein eingetragen, ist zur Unter-
suchung mitzubringen. Die ärztlichen Kommissionen haben daher mit der Unter-
suchung der Eingeteilten und Zurückgestellten zu beginnen. Diese sind auf die
verschiedenen Aushebungstage angemessen zu verteilen.

2. Die pädagogische Prüfung wird mit allen Stellungspflichtigen vorge-
nommen, vorbehältlich Ziffer 4 hiernach. Der pädagogische Experte hat, wo es
notwendig erscheint, einen oder zwei Gehülfen beizuziehen und sich mit den-
selben rechtzeitig zu verständigen. Diese Gehülfen sollen dem Kanton angehören,
dessen Mannschaft geprüft wird. Die Prüfung selbst, über deren Beginn sich
der Experte mit dem Aushebungsoffizier zu verständigen hat, geschieht nach An-
leitung des Regulativs vom 15. Juli 1879.

3. Jeder Rekrut hat der pädagogischen Kommission mit dem ausgefüllten
Dienstbüchlein auch einen amtlichen Ausweis über die zuletzt besuchte Schule,
d. h. diejenige Schule, die er im letzten Jahr seiner obligatorischen Schulpflicht
besucht hat, vorzuweisen. Obligatorische und freiwillige, gewerbliche oder land-
wirtschaftliche Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse etc., sowie Techniken und
Hochschulen sind dabei ausgeschlossen.

Die Form des Ausweises bleibt den Kantonen überlassen; wo jedoch obli-
gatorische Schulabgangszeugnisse eingeführt sind, sind diese als Ausweis zu
verwenden.

4. Taube und Blinde, sowie Rekruten, die das 26. Altersjahr zurückgelegt
haben, sind nicht zu prüfen. Hinsichtlich der Idioten und geistesschwachen
Rekruten ist es Sache des Aushebungsoffiziers, im Verein mit den ihm unter-
stellten Organen (Ärzte und Pädagogen) zu entscheiden, ob die betreffenden
Rekruten die Prüfung zu bestehen haben oder nicht.

5. Den Ausgehobenen ist bei der Prüfung zu eröffnen, daß es ihnen anheim-
gestellt sei, an der nächstjährigen Prüfung wiederum teilzunehmen, in der Mei-
nung, daß ein allfällig besseres Ergebnis der Prüfung in das Dienstbüchlein
eingetragen werde.

6. Der pädagogische Experte hat darüber zu wachen, daß beim Eintrag der
Prüfungsergebnisse in die Dienstbüchlein der Stellungspflichtigen durch den
Sekretär keinerlei Radierungen oder Abänderungen vorgenommen werden, die
dem Manne später zur Last gelegt werden könnten.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Gesetz über das Lehrlingswesen im Kanton Glarus. (Erlassen von der Lands-
gemeinde am 3. Mai 1903.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede männliche oder weib-
liche Person, welche in einem Handwerk oder Gewerbe, mit mechanischem
Betriebe oder ohne solchen, einen bestimmten Beruf erlernen will. Im Zweifel-
falle entscheidet die Erziehungsdirektion beziehungsweise der Regierungsrat.